

Satzung der Gemeinde Hartmannsdorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

- Zeitfolge -

	Beschlussdatum und -nummer Gemeinderat	Ausfertigungsdatum	öffentliche Bekanntmachung	Fundstelle der öffentlichen Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	24.04.2014, 24/14	25.04.2014	22.05.2014	Amtsblatt der Gemeinde Hartmannsdorf	23.05.2014
1. Änderung	20.08.2015, 42/15	21.08.2015	17.09.2015	Amtsblatt der Gemeinde Hartmannsdorf	18.09.2015

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hartmannsdorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5/2014, Seite 146) und des § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. Nr. 1/1998, Seite 18) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf in seiner Sitzung am 20.08.2015 beschlossen, die Satzung der Gemeinde Hartmannsdorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 25.04.2014, öffentlich bekannt gemacht am 22.05.2014 im Amtsblatt der Gemeinde Hartmannsdorf, dem „Hartmannsdorfer Gemeindebote“, Nr. 239, durch diese Satzung wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

- (1) Der § 4 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Hartmannsdorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) wird wie folgt geändert:

„(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, wird die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“

- (2) Der § 5 Absatz 3 der Satzung der Gemeinde Hartmannsdorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) wird wie folgt geändert:

„(3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 dieser Satzung.“

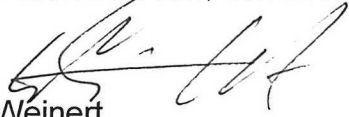
- (3) Der § 5 der Satzung der Gemeinde Hartmannsdorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) wird um nachfolgenden Absatz ergänzt:

„(4) Bekanntmachungen nach Absatz 1 sind mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hartmannsdorf, den 21.08.2015



Weinert
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hartmannsdorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung), Gemeinderatsbeschluss Nr.: 42/15, wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der
 - c. Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung
 - d. begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.